



Informationen für Schwangere zum Mutterschutz an ihrem Arbeitsplatz

Allgemeine Informationen

Unter „Mutterschutz“ werden zunächst alle gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von schwangeren und stillenden Frauen sowie ihren Kindern zusammengefasst. Der Mutterschutz ist vorrangig im [Mutterschutzgesetz](#) (MuSchG) geregelt.

Neben einer Sonderstellung bei gewissen arbeitsrechtlichen Fragen ist vor allem die Gesundheit der schwangeren/ stillenden Frau und des Kindes oberstes Schutzziel. Das Mutterschutzgesetz schützt Frauen und ihre Kinder während der Schwangerschaft, der Entbindung und der Stillzeit. Es sind nicht nur Frauen in einem Angestelltenverhältnis, sondern auch Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen eingeschlossen.

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht unmittelbar für Beamtinnen. Jedoch wurden in Bayern in der [Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung](#) (UrlMV), vgl. § 19 UrlMV, die wesentlichen Vorgaben des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf Beamtinnen für entsprechend anwendbar erklärt.

1. Bekanntgabe der Schwangerschaft

Als Schwangere entscheiden Sie selbst, ob und wann Sie die Schulleitung und damit auch Ihre personalverwaltende Stelle über Ihre Schwangerschaft informieren. Bitte bedenken Sie jedoch, dass erst nach Bekanntgabe der Schwangerschaft entsprechende, u. U. individuelle Schutzmaßnahmen in der Schule umgesetzt werden können. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin sichert die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Schutzfristen.

Nach Bekanntgabe Ihrer Schwangerschaft muss die Schulleitung eine anlassbezogene Beurteilung Ihrer konkreten Arbeitsbedingungen und Tätigkeiten vornehmen (anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung) und diese dokumentieren. Die Schulleitung muss Ihnen zudem ein Gespräch über ggf. erforderliche Anpassung Ihrer Arbeitsbedingungen anbieten.



Bis zum Vorliegen der ärztlichen Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung müssen Sie zu Ihrem Schutz vorläufig von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern freigestellt werden.

2. Ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung

Im Rahmen der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist es notwendig, Ihre individuelle Infektionsgefährdung bei Tätigkeiten in der Schule ärztlich zu beurteilen. Dazu wenden Sie sich bitte an das Arbeitsmedizinische Institut für Schulen in Bayern (AMIS-Bayern), die Kontaktdaten finden Sie am Ende des Informationsschreibens.

Auf Basis Ihrer Angaben aus Impf- und Mutterpass sowie einer ggf. zusätzlich notwendigen Blutuntersuchung beurteilen die Ärzt*innen Ihre individuelle Infektionsgefährdung. Alle Ihre Daten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Das Ergebnis der Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung wird Ihnen zur Vorlage bei der Schulleitung ausgehändigt und enthält keine personenbezogenen Angaben zu Ihrem Gesundheitsstatus. Bei Bedarf beinhaltet diese ergänzende Empfehlungen zur Einrichtung einer mutterschutzkonformen Tätigkeit.

Sollten Sie keinen Kontakt mit AMIS-Bayern aufnehmen, muss zu Ihrer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Sie keine Immunität gegenüber bestimmten Infektionserkrankungen aufweisen. Wir bitten Sie, in diesem Fall mit Ihrer Schulleitung Kontakt aufzunehmen.

3. Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen

Nachdem die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf Ihre individuelle Infektionsgefährdung ergänzt wurde, kommen verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich Ihres Arbeitsplatzes in Betracht:

- Sie können wie bisher Ihrer Tätigkeit nachgehen, an der Ausbildung teilnehmen bzw. die Schule besuchen.
- Die Gefährdungsbeurteilung ergab, dass technische oder organisatorische Maßnahmen notwendig sind. Diese können umgesetzt



werden und Sie können nun ohne unverantwortbare Gefährdung weiterarbeiten bzw. - lernen.

- Die Gefährdungsbeurteilung ergab Gefährdungen, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen beseitigt werden können. Allerdings wurde eine mutterschutzkonforme Alternative als Ersatz für Sie an der Schule gefunden.
- Die Gefährdungsbeurteilung ergab Gefährdungen, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen bzw. das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung beseitigt werden konnten. Eine mutterschutzkonforme Alternative für ein Tätigwerden an der Schule wurde nicht gefunden. Ihr Vorgesetzter spricht nun ein betriebliches Beschäftigungsverbot, z.B. für die Tätigkeit im Präsenzunterricht aus, dieses kann auch zeitlich befristet sein.

4. Weiterer Beratungsbedarf

Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrer Beschäftigung im Zusammenhang mit Ihrer Schwangerschaft haben, stehen wir Ihnen gern zur Beratung zur Verfügung.

Kontakt

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit (LGL)
Pfarrstraße 3
80538 München

Telefon: 09131 6808-4401
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de

Telefonische Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag
8:00-12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00-12:00 Uhr